



Sachgebiet Hauptamt	Sachbearbeiter Horn
-------------------------------	-------------------------------

Beratung Gemeinderat Margetshöchheim	Datum 08.04.2014	Behandlung öffentlich
--	----------------------------	---------------------------------

Betreff Privatisierungsprüfung gem. Art. 61 Abs. 2 Satz 2 GO
--

Sachverhalt:

Gemäß Art. 61 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) sollen Gemeinden Aufgaben dahingehend untersuchen, ob diese ggf. auf private Dritte übertragen werden können (Privatisierungsklausel). Mit Änderung der Vollzugsbekanntmachung zum kommunalen Unternehmensrecht im Jahre 2009 wurde festgelegt, diese Prüfung mindestens alle 5 Jahre durchzuführen und das Ergebnis der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Die Gemeinde Margetshöchheim hat insbesondere folgende Aufgaben an Dritte übertragen:

- Betriebsträgerschaft der Kinderbetreuung in Kindergarten und Kinderkrippe (Kath. Kirchenstiftung Margetshöchheim),
- Technische Betriebsführung der Wasserversorgung (Energieversorgung Lohr-Karlstadt),
- Reinigung gemeindeeigener Objekte (verschieden Reinigungsfirmen),
- Pflege von Flurbereinigungswegen, Gräben und Streuobstwiesen (landwirtschaftl. Betriebe),
- Standprüfung von Grabsteinen und Bestattungswesen (gewerbl. Betriebe),
- städtebauliche Entwicklung und Baulanderschließung (Sanierungsbeauftragte, Erschließungsträger).

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt fest, dass in gebotenerem Maß Aufgaben an Dritte übertragen worden sind. Weitere Bereiche zur Übertragung von gemeindlichen Arbeiten sind zurzeit nicht erkennbar bzw. nicht sinnvoll.